



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

23. Jahrgang

15. November 1993

Nr. 10

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Konvent und Senat der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. November 1993

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die
Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. November 1993

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den
Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn vom 11. November 1993

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,53113 Bonn

Zweite Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahlen zum
Konvent und Senat der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. November 1993

Gemäß der §§ 2 Abs. 4, 16 Universitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jahrgang, Nr. 8 vom 25. November 1987), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11. Dezember 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jahrgang, Nr. 13 vom 21. Dezember 1987) wird wie folgt geändert:

1.) An § 5 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Enthält eine Liste der Gruppe der wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter nur noch gewählte Mitglieder, jedoch keine Stellvertreter, so gilt § 4 Abs. 4 Satz 6 entsprechend."

2.) § 24 wird wie folgt geändert:

a) § 24 Abs.(1) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;"

b) § 24 Abs.(1) Nr. 5 wird gestrichen; die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 5 und 6;

- c) § 24 Abs.(2) erhält folgende Fassung;
"(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes (1) Nr. 1 bis 6 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidaten einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz (1) Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keinem Kandidaten zugerechnet."

Artikel II

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 1993.

Bonn, den 11. November 1993

M. G. Huber
(Universitätsprofessor Dr. M.G. Huber)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahl zum
Beirat der Frauenbeauftragten
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. November 1993

Gemäß der §§ 2 Abs. 4, 16 Universitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 1991 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. August 1991) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge für die Wahl einreichen oder unterstützen, wie Mitglieder zu wählen sind. In Gruppen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens zwei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, vorgeschlagen bzw. unterstützt werden."

Artikel II

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 1993.

Bonn, den 11. November 1993

M.G. Huber
(Universitätsprofessor Dr. M.G. Huber)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für den Fakultätsrat der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. November 1993

Gemäß der §§ 2 Abs. 4, 16 Universitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jahrgang, Nr. 11 vom 7. Dezember 1987, Seite 39) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In dem Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften dieser Gruppe wird der Sitz im Fakultätsrat der Wahlliste mit der höchsten für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmenzahl zugeteilt; in dem Wahlkreis Rechtswissenschaften dieser Gruppe werden die zwei Sitze im Fakultätsrat auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt."

b) Nach Satz 5 wird der folgende Satz 6 eingefügt:

"Entfallen auf Listen dieser Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe dieses Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu."

Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:

"Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt."

- d) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden die Sätze 8 bis 11.
 - e) In Satz 11 (neu) werden die Worte "das gewählte Mitglied" durch "die gewählten Mitglieder" ersetzt.
- 2.) § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- "Die Gruppe der Studenten wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaften zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied."

Artikel II

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. November 1993

Bonn, den 11. November 1993

M.G. Huber
(Universitätsprofessor Dr. M. G. Huber)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
